



**HUNDE FÜR HANDICAPS**  
Verein für Behinderten-Begleithunde e. V.

## Stellungnahme

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 03.02.2021**

Hunde für Handicaps e.V. nimmt im Folgenden ausschließlich zu den gesetzlichen Regelungen rund um Assistenzhunde (Artikel 9 „Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes [BGG]“ und Artikel 10) Stellung.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren bitten wir um Beachtung der folgenden Ausführungen:

#### **Hunde für Handicaps e.V. begrüßt ...**

... die Initiative zur Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Einsatz und zur Ausbildung von Assistenzhunden ausdrücklich. Unseres Erachtens ist es passend, die geplanten Regelungen ins Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) einzubinden.

Für besonders sinnvoll und hilfreich halten wir die folgenden Vorschriften:

1. Regelung von Zutrittsrechten für Menschen mit Behinderungen mit ihren Assistenzhunden insbesondere auch zu Orten, in Geschäfte, Betriebe und Einrichtungen, die von privaten Rechtsträgern geführt werden.
2. Die Möglichkeit, dass Zutrittsrechte im Wege des Schlichtungsverfahrens durchgesetzt werden können. Durch die Anwendung von Schlichtungsverfahren versprechen wir uns, dass zukünftig niedrighschwellig und zielführend pragmatische und gesellschaftlich zufriedenstellende Lösungen im Sinne der Barrierefreiheit erreicht werden.
3. Sinnvoll ist auch, dass in § 12 e Absatz 3 eine Beschreibung von Assistenzhunden im Sinne ihrer „Beschaffenheit“ (gleichsam einer Definition) vorgesehen ist.

#### **Hunde für Handicaps e.V. sieht allerdings noch Änderungsbedarfe am Gesetzentwurf wie folgt:**

1. Verhältnis von Assistenzhunden und Blindenführhunden zueinander:
  - a) Die Begriffe „Assistenzhund“ und „Blindenführhund“ sind in der Weise zu benutzen, dass sie kein „entweder...oder“ ausdrücken, sondern

klarstellen, dass „Assistenzhund“ der Überbegriff ist, der ausgebildete Hunde für Menschen mit unterschiedlichen behinderungsbedingten Bedarfen zusammenfasst. Ein Blindenführhund ist damit einer von unterschiedlichen Assistenzhund-Spezialisten. Blindenführhunde bilden also gemeinsam mit Mobilitäts-Assistenzhunden für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen, Anzeigehunden für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder anderen Erkrankungen, Signalhunden für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen usw. die Gruppe der Assistenzhunde.

- b) Es kann nicht im Gesetz bleiben, dass in § 12e Absatz 6 steht:  
„Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt worden sind, sind keine Assistenzhunde im Sinne dieses Gesetzes.“

Begründung:

Relevant für den wirksamen Einsatz eines Assistenzhundes sind die behinderungsausgleichenden Leistungen des Hundes und nicht seine sozialrechtliche Einbettung bzw. Finanzierung. Die Alltagsrealität, dass Führhundhalterinnen und Führhundhalter durch ihren Assistenzhund zwar überall hinkommen, aber nicht überall rein können, sollte dieses Gesetz im Sinne der Barrierefreiheit nun endlich beenden.

Um der Situation Rechnung zu tragen, dass Führhunde gemäß § 33 SGB V zum unmittelbaren Behinderungsausgleich anerkannt sind und daher im Rahmen der Hilfsmittelversorgung bereits Regelungen zum Versorgungsablauf und zur Qualitätssicherung bestehen, schlagen wir vor, § 12e Absatz 6 wie folgt zu ändern:

„Für Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 gewährt werden, gelten die §§ 12g Satz 3, 12i, 12j und die Vorgaben der nach § 12l Nrn. 1, 4, 5 und 6 erlassenen Rechtsverordnung nur insoweit, als keine spezifischen Regelungen dieses Trägers anzuwenden sind.“

Wenn Absatz 6 nicht geändert wird, entsteht außerdem eine irritierende und ungerechte Situation, weil dann laut der Gesetzesbegründung auf Seite 76 („zu Nummer 3“) für Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, die im Ausland ausgebildet wurden, die Zutrittsrechte gelten, jedoch für Halterinnen und Halter von im Inland ausgebildeten Führhunden nicht.

- c) Hinsichtlich § 12e Absatz 4 regen wir an, klarzustellen, dass nicht nur eine Kennzeichnung für Assistenzhunde geschaffen werden muss, sondern darüber hinaus ein Ausweisdokument. Der Ausweis sollte zwar ein einheitliches Design haben, um raschen Wiedererkennungswert zu erreichen, wird aber für jede Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft individualisiert ausgestellt. So kann sichergestellt werden, dass Entscheiderinnen und Entscheider an Kassen, Türen und bei

Einlasskontrollen leicht erkennen können, ob der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes Zutritt zu gewähren ist.

## 2. Sprache generell:

Im Hinblick darauf, dass es auch „Führponys“<sup>1</sup> und „Assistenzäffchen“<sup>2</sup> gibt, schlagen wir vor, generell den Begriff „Mensch-ASSISTENZHUND-Gemeinschaft“ zu benutzen, anstatt „Mensch-TIER-Gemeinschaft“.

## 3. Zu § 12h (Haltung)

### a) Absatz 1:

Die Ausführungen in Absatz 1 sind sachlich im BGG unpassend, denn Tierschutzgesetz und Tierschutz-Hundeverordnung, wie im Übrigen alle Gesetze rund um Hundehaltung, sind für alle Hundehalterinnen und Hundehalter bindend, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Behinderungen leben.

Um der Sorge, dass Assistenzhunde vernachlässigt oder missbräuchlich ausgenutzt werden könnten, Rechnung zu tragen und den Tierschutz zu sichern, müsste der Absatz diskriminierungsfrei formuliert werden und klarstellen, dass für Ausbildung, Prüfungen und Haltung von Assistenzhunden dieselben Regelungen und Normen bindend sind, wie das für alle Arten und Einsatzgebiete der Hundehaltung gilt. Wenn also eine Regelung im BGG hierzu notwendig sein sollte, könnte sie in etwa so lauten:

„Bei der Aufzucht, Ausbildung, Prüfung und Haltung von Assistenzhunden und angehenden Assistenzhunden ist der/die jeweilige Halter/-in zur artgerechten Haltung des Hundes gemäß einschlägiger Gesetze und Normen des Tierschutzes verpflichtet.“

### b) Absatz 2

Hunde für Handicaps e.V. schlägt vor:

- „im Einzelfall“ einzufügen,
- Den Begriff „Behinderung“ durch „Beeinträchtigung“ bzw. „Behinderungen“ zu ersetzen,
- den letzten Satz zu streichen.

Der Absatz lautet dann:

„Soweit im Einzelfall aufgrund der Art der Beeinträchtigung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine

<sup>1</sup> <https://twitter.com/raulde/status/1078235797906751488/photo/1>

<sup>2</sup> <https://monkeyhelpers.org/sites/default/files/helpinghandsflyer-german.pdf>



weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.“

#### 4. Zu § 12k (Studie zur Untersuchung):

Wie bei allen Studien haben Studienfrage und Studiendesign entscheidenden Einfluss auf Ergebnis und Brauchbarkeit der Evaluation. Daher sind Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhalter und die sie vertretenden Organisationen in die Formulierung der Studienfrage und die Erstellung des Studiendesigns einzubeziehen. Auch hier gilt: „Nichts über uns ohne uns.“

### Über Hunde für Handicaps e.V.:

Hunde für Handicaps e.V. [HfH] besteht seit 30 Jahren und bildet Hunde zu tierischen Assistenten für Menschen mit Behinderungen aus. Anlass der Vereinsgründung war, dass die Gründungsmitglieder in Hundevereinen und -schulen auf unüberwindbare bauliche und haltungsbedingte Barrieren stießen. HfH hat daher barrierefreies Hundetraining für Menschen mit Behinderungen organisiert und die Ausbildung von Assistenzhunden etabliert.

Bereits 1992 wandte sich ein Gründungsmitglied von HfH mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Petition hatte zum Ziel, dass Halterinnen und Halter von Behinderten-Begleithunden mit Führungshalterinnen und Führungshaltern rechtlich gleichgestellt werden.

Den Motiven der Vereinsgründerinnen und -gründer folgend, versteht sich HfH nicht nur als bloße Ausbildungsstätte von Assistenzhunden, sondern auch als politisch und gesellschaftlich engagierte Selbstvertretung von Menschen, die mit Behinderungen leben und einen Assistenzhund haben oder haben wollen.

Berlin am 22.03.2020

Sabine Häcker (Vorsitzende) und die Mitglieder von Hunde für Handicaps e.V.